

EnBW / Netze BW-Positionspapier
zur Ausgestaltung des §14a EnWG:
Kunde, Netz und Vertrieb integrativ gedacht



Zusammenfassung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat im Herbst des vergangenen Jahres einen umfangreichen Konsultationsprozess zur Ausgestaltung einer Verordnung zum Lastmanagement in der Niederspannung nach § 14a EnWG gestartet und beabsichtigt noch in diesem Jahr einen entsprechenden Rechtssetzungsentwurf vorzulegen. Inhaltlich begleitet wurde der Branchenkonsultationsprozess von dem Beraterkonsortium Ernst & Young (EY) sowie dem Büro für Energiewirtschaft und technische Planung (BET).

Die EnBW begrüßt eine konkretisierende Ausgestaltung des §14a EnWG und hat den hierzu stattgefundenen Branchenbeteiligungsprozess des Ministeriums aktiv und konstruktiv begleitet. Wir sind der Auffassung, dass die Nutzbarmachung bzw. Bereitstellung von Flexibilitäten in der Niederspannung die schnelle und versorgungssichere Netzintegration von flexiblen Verbrauchseinrichtungen wie Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen ermöglicht und somit den Herausforderungen, die mit der Verkehrs- und Wärmewende für die Verteilnetze einhergehen, Rechnung trägt.

Ausdrücklich unterstützt die EnBW den seitens des BMWi sowie seiner Berater verfolgten regulatorischen Ansatz, der eine verpflichtende netzdienliche Steuerung für flexible Verbrauchseinrichtung vorsieht. Die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Steuerung dieser Verbrauchseinrichtungen im Falle von Netzrestriktionen ermöglicht auch bei einem schnelleren zeitlichen Hochlauf beispielsweise von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge eine sichere Netzintegration dieser Anlagen und trägt zu einem effizienten Netzausbau bei. Der derzeit vorliegende Vorschlag des Beraterkonsortiums erscheint gleichwohl in einigen Punkten unnötig komplex; insbesondere sehen wir nicht die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Ausgestaltung des §14a EnWG eine tiefgreifende Reform der Netzentgeltssystematik vorgenommen werden sollte oder müsste. Eine grundlegende Überarbeitung der Entgeltstruktur sollte, sofern als notwendig erachtet, zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Reformprozess erfolgen.

Mit dem vorliegenden Positionspapier macht die EnBW einen alternativen Vorschlag für die Ausgestaltung der Netzentgeltlogik im Rahmen einer Verordnung nach § 14a EnWG. Unser Vorschlag sieht folgende Elemente vor:

- Beibehalten der aktuellen Netzentgeltlogik aus Grund- und Arbeitspreis für Kunden bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh im Standardfall von mindestens zwei bis drei Jahren nach Inkraft-Treten der Verordnung, ein freiwilliger Wechsel dieser Kundengruppe in eine Leistungsbeziehung sollte möglich sein.
- Kunden ab 10.000 kWh Jahresverbrauch werden nach der o.g. Übergangsfrist grundsätzlich in eine Leistungsbeziehung überführt.
- Nicht leistungsgemessene Kunden verbleiben in der Profilbelieferung und werden vom Netzbetreiber bilanziert, leistungsgemessene Kunden unterfallen der ¼h Stunden Bilanzierung durch die Vertriebe.
- Eine Ausgestaltung der Netzentgeltlogik dergestalt, dass die Abrechnung der Verbrauchsmengen über einen Zähler, optional auch über zwei Zähler, möglich ist.

Ein Beispiel für eine konsistente Ausgestaltung der Netzentgelte nach diesen Prämissen befindet sich im Anhang des Positionspapieres.

Einleitung

Die steigende Anzahl flexibler Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder Elektromobile und der damit einhergehende steigende Leistungsbedarf führt zu einem deutlich geänderten Verbrauchsverhalten und einer deutlich höheren Netzbelastung in der Niederspannung. Historisch sind die Niederspannungsstränge nicht auf diesen steigenden Leistungsbedarf dimensioniert, so dass es zukünftig auch in der Niederspannung vermehrt zu Netzengpässen kommen kann. Eine im Umfang begrenzte netzdienliche Steuerung der neuen flexiblen Verbrauchseinrichtungen hilft Netzengpässe aufzulösen und unterstützt eine schnelle und versorgungssichere Netzintegration von Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen. Durch die Möglichkeit zur Steuerung von flexiblen Anlagen können Zeiträume für einen notwendig werdenden Netzausbau überbrückt und dieser effizient gestaltet werden. Damit hilft das Lastmanagement einen sicheren und stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beabsichtigt die vorhandene Verordnungsmächtigung des §14a EnWG zu nutzen und eine Weiterentwicklung der Regelungen für die netzdienliche Steuerung in der Niederspannung auszugestalten. Hierzu hat das BMWi mit Unterstützung des Beraterkonsortium EY und BET einen umfassenden Branchenbeteiligungsprozess durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine grundlegende Neufassung des §14a unter dem Begriff „Spitzenglättung“ vorgeschlagen. Kern des Vorschlags ist ein regulatorischer Ansatz über Netzentgelte mit einer verpflichtenden Teilnahme der flexiblen Verbrauchseinrichtungen an der netzdienlichen Steuerung.

Die EnBW unterstützt ausdrücklich diesen Ansatz des BMWi, eine Ausgestaltung des §14a EnWG auf Basis eines regulatorischen Ansatzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Verkehrs- und Wärmewende und insbesondere dem sich schon jetzt abzeichnenden Hochlauf privater Ladeeinrichtungen halten wir eine Umsetzung der Verordnung noch in dieser Legislaturperiode für notwendig. Der derzeit vorliegende Vorschlag von BET erscheint jedoch in einige Punkten unnötig komplex, insbesondere sehen wir nicht die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Ausgestaltung des §14a EnWG eine tiefgreifende Reform der Netzentgeltsystematik vorgenommen wird oder vorgenommen werden müsste. Eine grundlegende Überarbeitung der Entgeltstruktur sollte, sofern als notwendig erachtet, zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Reformprozess erfolgen.

Mit dem vorliegenden Positionspapier macht die EnBW einen alternativen Vorschlag für die Ausgestaltung der Netzentgeltlogik im Rahmen einer Verordnung nach § 14a EnWG. Dieser Vorschlag trägt den Interessen der Markt- und der Netzseite Rechnung und stellt nach unserer Auffassung einen ausgewogenen und sachgerechten Kompromiss zwischen den teilweise divergierenden Interessen dar. Das vorgeschlagene Entgeltmodell bezieht sich in unserem Vorschlag ausschließlich auf die Netzentgelte für Netzkunden mit flexiblen Verbrauchseinrichtungen.

Ausgangspunkt des EnBW-Modells ist ein regulatorischer Ansatz, bei dem Netzkunden mit flexiblen Verbrauchseinrichtungen einer verpflichtenden netzdienlichen Steuerung unterliegen und für die Bereitstellung der Flexibilität im Rahmen der Netzentgelte finanziell entlohnt werden. Aus Sicht der EnBW sollte die Ausgestaltung der §14a-Netzentgelte dabei möglichst einfach gehalten werden und auf den aktuellen Bestandteilen der Netzentgelte aufsetzen. Nicht-Haushaltskunden (Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh) sollte nach einer Übergangszeit von zwei bis drei Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung in eine Leistungsbeziehung überführt werden (Stufenmodell). Die Einführung der Leistungsbeziehung sollte jedoch bereits direkt in der Verordnung rechtlich verankert werden.

Eckpunkte der Neuregelung

Unnötige Komplexität vermeiden: Bestehende Preiselemente nutzen und Leistungsbeurteilung stufenweise einführen

Einer der Erfolgsfaktoren für eine flächendeckende Ausgestaltung des §14a EnWG ist der Verzicht auf unnötige Komplexität auf Kunden-, Netz- und Vertriebsseite. Im Gegensatz zu den heutigen Regelungen bei steuerbaren Lasten sollten daher mit der Novellierung klare und bundeseinheitliche Regelungen angestrebt werden. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Steuerungsmöglichkeit für bestimmte Anwendungsbereiche sowie die Festlegung der zulässigen Eingriffstiefe durch den Verteilnetzbetreiber.

Um Komplexität zu reduzieren, sollte für die Weiterentwicklung des §14a EnWG im Grundsatz auf die heutigen Netzentgeltsystematik zurückgegriffen werden. D.h. die Ausgestaltung der §14a-Netzentgelte sollte nur auf bereits vorhandene Bestandteile der aktuellen Entgeltlogik (Grund-, Arbeits-, und Leistungspreis) zurückgreifen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung sollte nach Ansicht der EnBW sofort die Möglichkeit zur verbindlichen netzdienlichen Steuerung durch den Netzbetreiber geschaffen werden. Allerdings führt die Ausgestaltung des §14a in der Umsetzung zu vielfältigen operativen und prozessualen Herausforderungen. Bestehende Systeme müssen ertüchtigt sowie umgebaut werden und neue zusätzlich aufgebaut werden. Die bisherige Erfahrung in der Energiewirtschaft zeigt, dass solche Anpassungen insbesondere auch vom zeitlichen Umfang nicht unterschätzt werden dürfen.

Daher spricht sich die EnBW für eine stufenweise Anpassung der §14a-Netzentgelte und der Bilanzierung aus, um diese Herausforderungen zu meistern. D.h. in einer Übergangsphase von mindestens zwei bis drei Jahren sollten die Entgelte für alle Kunden und unabhängig vom Jahresverbrauch weiterhin auf Basis von Grund- und Arbeitspreisen gebildet werden. Danach wäre für Netzkunden mit Jahresverbräuchen größer als 10.000 kWh eine Leistungsbeurteilung einzuführen. Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch unterhalb dieses Wertes verbleiben im Standardfall dauerhaft in einer Grund- und Arbeitspreislogik.

Die Einführung der Leistungspreislogik sollte bereits in der Verordnung zur Ausgestaltung des §14a verbindlich verankert und mit einem klaren Datum für die Einführung der finalen Regelung versehen werden. Nur so haben alle Akteure die entsprechende und notwendige Planungssicherheit.

Grundsätzlich sollte allen Netzkunden die Möglichkeit eröffnet werden, freiwillig in die Leistungsbeurteilung zu wechseln, um ihre nachfrageseitige Flexibilität auch marktdienlich einsetzen zu können.

Anwendungsbereich des § 14a EnWG

Die EnBW spricht sich dafür aus, dass der Anwendungsbereich des § 14a sich zunächst auf neu in Betrieb genommene Wärmeanwendungen, Ladeinfrastruktur und Speicher mit Netzbezug (flexible Verbrauchseinrichtungen) erstrecken sollte. In Abwägung von Netznutzen auf der einen Seite und Praktikabilität auf Kundenseite sollte hierbei ein Grenzwert eingeführt werden, nach welchem die Neuregelung für diese Verbrauchseinrichtungen greift. Eine sinnvolle Größe wäre hier eine Anschlussleistung von 5 kW. Dieser Wert gilt für alle flexiblen Verbrauchseinrichtungen eines Netznutzers in Summe. D.h. auch kleinere flexible Verbrauchseinrichtungen werden erfasst, sofern diese in Summe den Grenzwert überschreiten. Diese Regelung ist aus Sicht der EnBW notwendig, um eine Unterwanderung des Grenzwertes zu vermeiden. Die Umsetzung sollte, sofern noch nicht vorhanden, über eine gesetzlich verpflichtende Anmeldung aller flexiblen Verbrauchseinrichtungen, unabhängig von deren Anschlussleistung, beim Netzbetreiber erfolgen.

Für Bestandsanlagen, die bereits heute durch den Netzbetreiber steuerbar bzw. unterbrechbar sind bzw. bestehende Anlagen, die unter die „neue §14a-Regelung“ fallen würden, sind Bestandsschutzregelungen oder Übergangsfristen zu prüfen. Nach Auffassung der EnBW kann hier auf den bisherigen Ergebnissen aus dem Konsultationsprozess des BMWi aufgesetzt werden. Für Bestandskunden sollten finanzielle Anreize geschaffen werden, um den Übergang in die Neuregelung zu erleichtern und die technisch bedingten Umrüstkosten der Anlagen bei den Kunden zu dämpfen. Bestehende Nachtspeicherheizungen sollten aufgrund ihrer technischen Besonderheiten und der grundsätzlich anderen technischen Fahrweise im bisherigen Regime verbleiben.

Klare und eindeutige Regelungen in Bezug auf die im Rahmen des §14a erlaubten Steuerungsmöglichkeiten des Netzbetreibers sind zwingend notwendig, um die Akzeptanz des Instrumentes sicherzustellen. Dabei muss ein Kompromiss zwischen dem technischen Erfordernis auf Netzbetreiberseite und dem Kundenwunsch nach möglichst geringen Eingriffszeiten Rechnung getragen werden. Hier kann ebenfalls auf den Ergebnissen des BMWi-Konsultationsprozesses aufgebaut werden. Die EnBW spricht sich für eine Begrenzung des Eingriffsrechts der Netzbetreiber zur Lastensenkung auf max. 2 Stunden pro Tag auf „Null“ aus. Weitere Abstufungen wie 4 Stunden auf 50 % Abregelung sollten dabei zulässig sein.

Möglichkeit zur Abrechnung über einen Zähler

Die zeit- und kostenintensive Umrüstung der bestehenden Hausinstallation, insb. des Zählerplatzes, kann ein Hemmschuh für die Neuregelung sein. Daher spricht sich die EnBW dafür aus, den Netznutzern grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, sämtliche Verbrauchseinrichtung über einen einzigen Zähler abzurechnen. Der im Rahmen der bestehenden 14a-Regelung verpflichtende zweite Zähler und die damit häufig verbundene Umrüstung würden entfallen. Auf Kundenwunsch wäre aber weiterhin die separate Messung der flexiblen Verbrauchseinrichtungen über einen zweiten Zähler möglich. Diese Vereinfachung auf Kundenseite führt jedoch zu Anpassungsbedarf bei den Netzentgelten, da im Ein-Zählerfall nicht zwischen flexiblem und unflexiblem Verbrauch differenziert werden kann. Bei einer gleichen Bepreisung würde der unflexible Verbrauch beim §14a Kunden vollständig von den reduzierten Entgelten profitieren, ohne dass dem Netz und damit der Allgemeinheit netzdienliche Flexibilität zur Verfügung gestellt wird. Unterschiedliche Netzentgelte für den Ein- bzw. Zwei-Zählerfall sind daher notwendig, um keine verzerrten Preisanreize zu Lasten der normalen Netzkunden zu setzen.

Ausgestaltung der Netzentgelte und Bilanzierung im Rahmen des neuen § 14a EnWG

Die EnBW spricht sich für eine weitgehend kostenreflexive und damit stärkere Leistungsbeziehung der flexiblen Verbraucher aus. Aufgrund der zunehmend hohen ggf. gleichzeitigen Leistungsanspruchnahme der flexiblen Verbrauchseinrichtungen in Kombination mit einer verhältnismäßig kleinen Jahresarbeit ist eine stärkere Anreizsetzung in Bezug auf Leistung zwingend geboten. Die verpflichtende netzdienliche Steuerung der flexiblen Verbrauchseinrichtung sollte für §14a-Kunden der Standardfall sein. Gleichwohl sollte den Kunden die Möglichkeit eines Opt-out gegeben werden, d.h. gegen ein entsprechend höheres Netzentgelt kann die im Standardfall verpflichtende Steuerung vermieden werden. Eine solche Option wäre jedoch erst mit der technischen Freigabe durch den Netzbetreiber umzusetzen, da gegebenenfalls zunächst netztechnische Maßnahmen erforderlich sind. Der normale Haushaltskunde sollte mit dem Einbau einer flexiblen Verbrauchseinrichtung im Standardfall der verpflichtenden Steuerung möglichst wenig Veränderung erfahren.

Bei der Frage der zukünftigen Bilanzierung der §14a-Kunden bedarf es nach Auffassung der EnBW eines ausgewogenen Kompromisses zwischen den berechtigten Interessen von Netz und Vertrieb. Dies kann durch ein differenziertes Vorgehen je nach Kundengruppe erreicht werden.

Im Zielmodell schlägt die EnBW eine dreigeteilte Netzentgeltlogik inkl. Steuerung und Bilanzierung vor, die sowohl mit einem als auch mit zwei Zählern umsetzbar ist. Zudem sollte nach Ansicht der EnBW grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen den Haushaltskunden und den weiteren Netzkunden gemacht werden. Diese Unterscheidung sehen wir bei der Grenze von einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh gemäß § 3 Nr. 22 EnWG.

Kunden mit einem Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh hätten im Standardfall einen Grund- und Arbeitspreis (Variante 1, siehe Tabelle unten). Sie verbleiben also in der vertrauten Logik der Netzentgeltstruktur und es wird im Standardfall keine unterschiedliche Bepreisung innerhalb des Segments der Haushaltskunden vorgenommen. Die Grund- und Arbeitspreislogik bedeutet, dass bei den Kunden nicht zwischen der individuellen Leistungsanspruchnahme differenziert werden kann. Die tatsächlich in Anspruch genommene Netzkapazität wird also nicht bepreist. Der gebotenen stärkeren Leistungsorientierung der Netzentgelte kann mit dem einheitlichen Grund- und Arbeitspreis somit nicht Rechnung getragen werden. Allerdings kann die Kostenreflexivität durch eine einheitliche Steuerung im Engpassfall berücksichtigt werden. D.h., allen Kunden steht im Engpassfall, unabhängig von der tatsächlichen Anmeldeleistung, eine einheitliche Leistung zur Verfügung. Dies erfolgt durch den Rückgriff auf eine fiktive Anmeldeleistung. Im Engpassfall wird als fiktiver Wert für die Steuerung 11 kW angenommen. D.h., eine 50% Lastensenkung führt bei einem Kunden mit einer 11 kW Wallbox zu einer Absenkung auf 5,5 kW, bei einem Kunden mit einer 22 kW Wallbox ebenfalls zu einer Absenkung auf 5,5 kW. Mit der gleichen Behandlung der Kunden im Engpassfall gelingt es, die Kunden preisseitig nicht unterschiedlich zu behandeln, sondern weiterhin im gleichen Grund- und Arbeitspreis zu halten. In Zeiten außerhalb des Engpasses können die Netzkunden ohne Einschränkung ihre tatsächliche Anmeldeleistung nutzen.

Den Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 10.000 kWh steht es frei, in einen Tarif mit Leistungsmessung zu wechseln (Variante 2, siehe Tabelle unten). Mit der Leistungsmessung und der Abrechnung auf Basis eines Leistungs- und Arbeitspreises wird im Engpassfall anstatt auf Basis des fiktiven Wertes von 11 kW auf Basis der tatsächlichen Anmeldeleistung der flexiblen Verbrauchseinrichtung gesteuert. Daneben kann der Kunde aufgrund der ¼h-Bilanzierung in dieser Variante seine Flexibilität auch anderweitig, sei es marktlich oder systemdienlich, vermarkten. Dies ist aufgrund des Bilanzierungsverfahren in Variante 1 nicht möglich.

Auch ein Opt-out aus der Steuerung ist für diese Kundengruppe möglich (Variante 3). Dies geht mit höheren Netzentgelten als in Variante 2 einher. Wie bereits ausgeführt, kann der Opt-out aus der Steuerung mit einer technisch bedingten Wartezeit verbunden sein.

Kunden mit einem Jahresverbrauch ≥ 10.000 kWh fallen im Zielmodell im Standardfall in Variante 2, so dass diese auf Basis eines Leistungs- und Arbeitspreises abgerechnet werden. Auch für diese Kunden besteht die Möglichkeit des Opt-out in Variante 3.

Nachfolgend sind die drei unterschiedlichen Varianten zusammengefasst dargestellt:

	Netzentgelte	Steuerung	Bilanzierung
Variante 1 – Standardfall <10.000 kWh/a	Grund- und Arbeitspreis mit Abschlag gegenüber dem regulären Netzentgelt	Steuerung auf Basis einer fiktiv unterstellten Anmeldeleistung der flexiblen Verbrauchseinrichtung von 11 kW	Profilbilanzierung der Kunden; Prognose und Bilanzierungsrisiko beim Netzbetreiber
Variante 2 – Standardfall >10.000 kWh/a	Leistungs- und Arbeitspreis mit Abschlag gegenüber dem regulären Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem RLM)	Steuerung auf Basis der tatsächlich angemeldeten Anmeldeleistung der flexiblen Verbrauchseinrichtung	¼ h Bilanzierung der Kunden; Prognose und Bilanzierungsrisiko beim Lieferanten
Variante 3 – opt-out	Leistungs- und Arbeitspreis mit Aufschlag gegenüber dem regulären Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem RLM)	Keine Steuerung der flexiblen Verbrauchseinrichtungen (ggf. mit Wartezeit aufgrund netztechnisch erforderlicher Maßnahmen)	1/4 h Bilanzierung der Kunden; Prognose und Bilanzierungsrisiko beim Lieferanten

Möglichkeit zur Abrechnung über einen Zähler schaffen

Die aus Kundensicht wünschenswerte Vereinfachung durch die Verwendung von nur einem Zähler führt dazu, dass nicht mehr zwischen flexiblem und unflexiblem Verbrauch differenziert wird. Daher muss der Nachlass auf die Netzentgelte im Zwei-Zähler-Modell, also der separaten Messung und Abrechnung des flexiblen Verbrauchs, höher sein als im Ein-Zähler Modell. Ohne diese Differenzierung bei den Netzentgelten, also gleichen Netzentgelten für das Ein- und Zwei-Zähler Modell, würde der unflexible Verbrauch im Ein-Zähler-Modell auch von den niedrigeren Netzentgelten profitieren, ohne jedoch Flexibilität dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Damit würden sich deutlich verzerrte Preisanreize zu Lasten der normalen, unflexiblen Kunden ergeben. Diese müssten für die resultierenden Mindereinnahmen beim Netzbetreiber aufkommen. Im Ergebnis müssen die Netzentgelte für den flexiblen Verbrauch, welcher separat gemessen wird, niedriger sein als im Ein-Zähler-Modell. Unabhängig davon, ob die Abrechnung über einen oder zwei Zähler erfolgt, verbleibt der Kunde in der Profilbilanzierung durch den Netzbetreiber.

Anforderungen an die Ausgestaltung der §14a Netzentgelte

Die Ausgestaltung der §14a Entgelte sollte an die regulären Netzentgelte angelehnt werden (beispielsweise durch prozentuale Abschläge), um ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der §14a Netzentgelte sollte nach Meinung der EnBW folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhere Nachlässe gegenüber dem regulären Netzentgelt bei einer separaten Messung des flexiblen Verbrauchs als im Ein-Zähler-Modell. Damit werden Verzerrungen bei einer gemeinsamen Messung und Abrechnung des Verbrauchs berücksichtigt. Dies führt zu niedrigeren Netzentgelten für den flexiblen Verbrauch im Zwei-Zähler-Modell im Vergleich zum Ein-Zähler-Modell.

- Da der EnBW-Vorschlag im Fall der Steuerung in Variante 1 eine fiktive Anmeldeleistung als Basis für den netzdienlichen Steuereingriff heranzieht und in Variante 2 die tatsächliche Anmeldeleistung berücksichtigt wird, muss sich dieses unterschiedliche Vorgehen im Sinne der Kostenreflexivität auch in den §14a-Netzentgelten widerspiegeln. Denn im Engpassfall bedeutet Variante 2 bei einer 50 % Lastsenkung für eine 22 kW Wallbox eine deutlich geringe Absenkung als in Variante 1 (11 kW im Vergleich zu 16,5 kW). Daher sollten die Netzentgelte in Variante 1 im Grundsatz niedriger sein als in Variante 2. D.h., Variante 1 ist aus Sicht des Netznutzers im Grundsatz die günstigste Form der Netznutzung.
- Der Opt-out aus der Steuerung in Variante 3 führt zu deutlich höheren Netzentgelten als in Variante 2, da der Netzkunde hier keinerlei netzdienliche Flexibilität dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt. Angesichts der zu erwarteten höheren Gleichzeitigkeit im Verbrauchsverhalten, wie dies bspw. bei einem marktpreisgetriebenen Ladeverhalten der Fall sein könnte, könnte dies über einen Aufschlag gegenüber den regulären Netzentgelten abgebildet werden.

Mit dieser dreigeteilten Ausprägung der Netzentgelte gelingt es zum einen, eine stärkere Leistungsbepreisung der flexiblen Verbraucher mit entsprechenden Anreizen umzusetzen. Zum anderen kann durch den Rückgriff auf eine fiktive Steuerungsgröße, hier 11 kW, der Haushaltskunde im Standardfall in der bereits bekannten Netzentgeltlogik aus Grund- und Arbeitspreis verbleiben.

Anhang: Konkretes Beispiel für die Netzentgelttarife auf Basis des EnBW Vorschlages

Auf Basis der skizzierten Grundprämissen ist beispielhaft folgende Ausprägung der §14a Netzentgelte denkbar. Die Bezugsgröße ist dabei stets das reguläre Netzentgelt auf Basis des aktuell gültigen Preisblattes.

Variante 1:

- Ein-Zähler: eineinhalbfacher Grundpreis SLP + Arbeitspreis SLP - 25 % Abschlag
- Zwei-Zähler:
 - Unflexibler Verbrauch: Grundpreis SLP + Arbeitspreis SLP
 - Flexibler Verbrauch: halber Grundpreis SLP + Arbeitspreis SLP – 50 % Abschlag

Variante 2:

- Ein-Zähler: Leistungspreis RLM -25 % Abschlag + Arbeitspreis RLM Kunden (regulärer Arbeitspreis der RLM Kunden in der Niederspannung) - 25 % Abschlag
- Zwei-Zähler:
 - Unflexibler Verbrauch: Grundpreis SLP + Arbeitspreis SLP
 - Flexibler Verbrauch: Leistungspreis RLM -50 % Abschlag + Arbeitspreis RLM Kunden LP – 50 % Abschlag

Variante 3:

- Ein-Tarif-Zähler: Leistungspreis RLM + 10 % Aufschlag + Arbeitspreis RLM Kunden + 10 % Aufschlag
- Zwei-Zähler:
 - Unflexibler Verbrauch: Grundpreis SLP + Arbeitspreis SLP
 - Flexibler Verbrauch: Leistungspreis RLM + 20 % Aufschlag + Arbeitspreis RLM Kunden + 20 % Aufschlag

Unterstellt man dieses Preismodell für den größten Verteilnetzbetreiber im EnBW-Konzern, die Netze BW, ergeben sich damit c. p. folgende fiktive Netzentgelte auf Basis des Preisblattes 2020:

Fiktives Preisblatt - Basis Preisblatt Netze BW 2020

Reguläre Netzentgelte 2020				Bemerkung
SLP				
GP	Euro/a		40,00	
AP	Cent/kWh		7,17	
RLM				
LP1	Euro/kW		18,80	
AP1	Cent/kWh		5,32	
LP2	Euro/kW		113,78	
AP2	Cent/kWh		1,52	
Variante 1 - pauschale Steuerung auf Basis von 11 kW				
1-Zähler				
GP	Euro/a		60,00	
AP	Cent/kWh		5,38	
2-Zähler				
				zzgl. SLP-Entgelt für unflexiblen Verbrauch
GP	Euro/a		20	
AP	Cent/kWh		3,59	
Variante 2 - Steuerung auf Basis der Anmeldeleistung				
1-Zähler				
LP1	Euro/kW		14,1	
AP1	Cent/kWh		3,99	
LP2	Euro/kW		85,34	
AP2	Cent/kWh		1,14	
2-Zähler				
				zzgl. SLP-Entgelt für unflexiblen Verbrauch
LP1	Euro/kW		9,40	
AP1	Cent/kWh		2,66	
LP2	Euro/kW		56,89	
AP2	Cent/kWh		0,76	
Variante 3 - keine Steuerung				
1-Zähler				
LP1	Euro/kW		20,68	
AP1	Cent/kWh		5,85	
LP2	Euro/kW		125,16	
AP2	Cent/kWh		1,67	
2-Zähler				
				zzgl. SLP-Entgelt für unflexiblen Verbrauch
LP1	Euro/kW		22,56	
AP1	Cent/kWh		6,38	
LP2	Euro/kW		136,54	
AP2	Cent/kWh		1,82	

Ansprechpartner:

EnBW:

Claus Fest

c.fest@enbw.com

Netze BW:

Mathias Gabel

m.gabel@netze-bw.de